

Hinweisgebersystem der ZOELLER Gruppe

Unsere Unternehmenskultur ist geprägt von Verantwortung und gegenseitigem Respekt gegenüber unseren Mitarbeitern und Geschäftspartnern. Die Einhaltung von Gesetzen und internen Vorgaben hat daher höchste Priorität. Damit wir Missstände unverzüglich beheben und damit Schäden sowohl von der ZOELLER Gruppe, unseren Mitarbeitern sowie Geschäftspartnern effektiv abwenden und beheben können, sind wir darauf angewiesen, dass uns potenzielle Verstöße gegen Gesetze, interne Regelwerke sowie menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken umgehend gemeldet werden.

Hierfür steht ein Hinweisgebersystem zur Verfügung. Besteht der Verdacht auf mögliche Verstöße gegen Gesetze, interne Regelwerke oder Risiken in der ZOELLER Gruppe oder entlang der Wertschöpfungskette, können diese über die folgenden Kanäle gemeldet werden:

- Telefon: +49 (0) 6131 887 - 270
- E-Mail: compliance@zoeller-kipper.de
- Persönliches Gespräch oder Videokonferenz (nach Terminvereinbarung)
- Postweg (auch anonym ohne Absender) an:

ZÖLLER-KIPPER GmbH – Compliance-Abteilung

Hans-Zöller- Str. 50-68, 55130 Mainz

Hinweisgebende Personen können sich neben der internen Compliance-Abteilung an externe Meldestellen, wie Behörden, wenden.

Prozessbeschreibung

Das Hinweisgebersystem der ZOELLER Gruppe steht für Meldungen zur Verfügung, um mögliche Verstöße gegen Gesetze, interne Regelwerke sowie Missstände in der Unternehmensgruppe oder entlang der Lieferkette zu melden. Mögliche Verstöße können zum Beispiel Mobbing, Diskriminierung, finanzielle Verluste bzw. Reputationsschäden aufgrund von Straftaten, wie z. B. Bestechung, Untreue, Betrug, Steuerdelikte oder Kartellverstöße sowie menschenrechtliche oder umweltbezogene Risiken wie z. B die Nichteinhaltung von Arbeitsstandards entlang der Lieferkette sein.

Informationen für die Meldung

Essentielle Informationen für die Aufarbeitung des Hinweises sind:

- Schilderung des Sachverhalts
- Ort
- Zeitpunkt
- Betroffene / geschädigte Personen / Gesellschaft
- Verantwortliche Personen / Gesellschaft
- (Nachweisdokumente / Belege)

Während des gesamten Prozesses wird das Vertraulichkeitsgebot gewahrt. Hierbei behandelt die Meldestelle die Identität der hinweisgebenden Person, der Personen, die Gegenstand einer Meldung sind, und der sonstigen in der Meldung genannten Personen vertraulich. Die Identität wird hierbei ausschließlich den Personen, die für die Entgegennahme von Meldungen oder für das Ergreifen von Folgemaßnahmen zuständig sind, bekannt. Hinweisgebende Personen werden zudem gemäß den gesetzlichen Vorgaben vor Repressalien und Benachteiligungen, wie Diskriminierung, Versagung einer Beförderung oder Abgabe einer negativen Beurteilung, Kündigung, oder ähnlichem Verhalten aufgrund der Meldung, geschützt. Bereits die Androhung oder der Versuch einer solchen Benachteiligung ist untersagt. Auch das Verhindern einer Meldungsabgabe oder ein Verstoß gegen die zugesagte Vertraulichkeit der Identität von hinweisgebenden Personen werden nicht geduldet und sanktioniert. Dieser Schutz besteht nicht, sofern die hinweisgebende Person nachweislich vorsätzlich falsche Informationen gemeldet hat.

Die Wirksamkeit des Verfahrens wird jährlich und anlassbezogen überprüft. Bei Bedarf werden Anpassungen am Verfahren oder erfolgten Abhilfemaßnahmen vorgenommen.

Ablauf des Verfahrens

a. Hinweisgebende Person

Die hinweisgebende Person beobachtet einen möglichen Verstoß im Zusammenhang mit der ZOELLER Gruppe.

b. Abgabe der Meldung

Die Meldung kann über folgende Kanäle gemeldet werden: telefonisch, E-Mail, Postweg, im persönlichen Gespräch oder per Videokonferenz.

c. Eingang der Meldung

Die Meldung geht bei der Compliance-Abteilung ein. Auf den Inhalt der Meldung selbst hat hierbei nur die Person Zugriff, bei welcher die Meldung eintrifft. Diese dokumentiert die Verdachtsmeldung. Der Eingang wird innerhalb von sieben Tagen bestätigt.

d. Plausibilitätsprüfung

Die Verdachtsmeldung wird durch die Compliance-Abteilung auf Plausibilität geprüft und ob diese zudem in den Schutzbereich eines Gesetzes (HinSchG, LkSG) fällt. Sofern sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel erweist oder nicht in den Anwendungsbereich der Gesetze fällt, endet das Verfahren hier. Im Falle einer Ablehnung erhält die hinweisgebende Person eine Begründung.

Folgemaßnahmen

Daraufhin wird eine Sachverhaltsklärung (z.B. Einleitung einer internen Untersuchung) durchgeführt. Die Ansprechperson erörtert den Sachverhalt mit der hinweisgebenden Person, um ein besseres Verständnis des Sachverhalts zu erlangen und die Erwartungen der hinweisgebenden Person in Bezug auf mögliche Präventions- oder Abhilfemaßnahmen in Erfahrung zu bringen. Folgemaßnahmen werden definiert.

e. Verfahrensabschluss

Es werden Präventions-, Sanktions- und Abhilfemaßnahmen getroffen. Die hinweisgebende Person erhält innerhalb von drei Monaten eine Rückmeldung.

Weitere Informationen zum Verfahren

Die Dauer der Prüfung ist abhängig vom Umfang und der Komplexität des Sachverhalts. Die Prüfung der Meldung wird durch die Compliance-Abteilung durchgeführt oder an die betroffene ausländische Tochtergesellschaft zur Bearbeitung weitergeleitet.

Zunächst wird durch die Compliance-Abteilung die Stichhaltigkeit der Meldung überprüft. Hierbei wird untersucht, ob aufgrund der Ausführungen hinreichende Anhaltspunkte auf einen Regelverstoß bestehen und somit nach rechtlicher Würdigung und unter Beachtung datenschutzrechtlicher Vorgaben weitere Aufklärungsmaßnahmen zulässig sind. Für Verdächtige gilt bis zum Beweis des Gegenteils die Unschuldsvermutung. Erweist sich die Verdachtsmeldung als nicht plausibel und ist damit ein Anfangsverdacht nicht gegeben, endet die Prüfung durch die Compliance-Abteilung. Bei Bestehen eines Anfangsverdachts prüft die Compliance-Abteilung, welche Folgemaßnahmen im Einzelfall für das weitere Vorgehen erforderlich sind, z.B. eine förmliche interne Untersuchung, das Hinzuziehen externer Unterstützung, etc. Während der gesamten Sachverhaltsaufklärung wird die Unparteilichkeit sowie die Einhaltung von datenschutz- und arbeitsrechtlichen Vorgaben sichergestellt. Der hinweisgebenden Person wird innerhalb einer angemessenen Zeit Rückmeldung zu dem Sachverhalt gegeben. Diese Rückmeldung erfolgt in der Regel nach 3 Monaten.

Wenn nicht gesetzlich länger gefordert, wird die Dokumentation 3 Jahre nach Verfahrensabschluss gelöscht. Weitere Informationen zur Verarbeitung und Speicherung personenbezogener Daten können Sie dem Informationsblatt Datenschutzhinweise entnehmen.

Sollte es zu einem Verfahren kommen, gilt für alle Streitigkeiten der Gerichtsstand Mainz oder der Gerichtsstand am Standort der betroffenen Tochtergesellschaft.